

zialistischer Persönlichkeiten andererseits eine dialektische Einheit, die planmäßig und ohne größere gesellschaftliche Reibungsverluste zu organisieren eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Rechts ist.

Das Recht auf Arbeit, das die ehrenvolle Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit einschließt, wird in drei größeren, gesellschaftlich relativ selbständigen Teilbereichen realisiert, denen wiederum bestimmte Rechtsverhältnisse entsprechen. So erfolgt die Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vor allem

- in Arbeitsrechtsverhältnissen,
- im Rahmen komplexer sozialistischer Mitgliedschaftsverhältnisse (z. B. in LPGs) und
- in Form besonderer zivilrechtlicher Verhältnisse.

Besonderheiten von Arbeitsverhältnissen im Bereich der Kultur

In unseren folgenden Darlegungen soll keineswegs der Eindruck erweckt werden, ävilrechtlich organisierte Arbeitsverhältnisse — noch dazu im Bereich der Kultur — seien von vornherein als bedenklich zu betrachten, gewissermaßen als überkommene bürgerliche Relikte, die sich ohnehin bald in Arbeitsrechtsverhältnisse verwandeln. Es kann unter unseren konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen nur darum gehen, ihre Spezifik und ihre besonderen Wirkungsmöglichkeiten als notwendige Leitungsinstrumente in den Händen des sozialistischen Staates herauszuarbeiten.

Die Arbeitsverhältnisse, seien sie arbeitsrechtlich oder zivilrechtlich geregelt, verfolgen bei der Entfaltung und Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens das gleiche Ziel: die rationellste Nutzung des Arbeitsvermögens im Interesse der Gesellschaft zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, möglichen Konflikten vorzubeugen und insgesamt zur sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung beizutragen. Dabei wird keineswegs übersehen, daß die übergroße Mehrheit der Werktätigen ihre Arbeitsleistungen im Rahmen von Arbeitsrechtsverhältnissen erbringt. Das ändert jedoch nichts daran, daß in bestimmten kulturellen Bereichen — gerade auch unter dem Gesichtspunkt der rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens — die Notwendigkeit besteht, bestimmte Arbeitsleistungen in Form besonderer zivilrechtlicher Verhältnisse zu organisieren.

In den gesellschaftlichen Verhältnissen im Bereich der Kultur, die vom Urheberrechtsgesetz erfaßt werden, haben sich drei Entwicklungstendenzen herausgebildet:

- gesellschaftliche Verhältnisse, in denen die Werktätigen ihre schöpferischen Arbeitsleistungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes hauptberuflich im Rahmen von Arbeitsrechtsverhältnissen erbringen;
- gesellschaftliche Verhältnisse, in denen die hauptberufliche künstlerische Tätigkeit im Rahmen besonderer zivilrechtlicher Verhältnisse ausgeübt wird (z. B. der Honorarvertrag bei den Freischaffenden);
- gesellschaftliche Verhältnisse, die die Werktätigen zur Erbringung schöpferischer Leistungen nebenberuflich eingehen.

Für alle drei Bereiche gilt, daß jeweils die den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen adäquaten staatlich-rechtlichen Leitungsinstrumente bei der Organisation der schöpferischen Leistungen der Werktätigen eingesetzt werden. Insbesondere ist dabei auch der unterschiedliche Vergesellschaftungsgrad bei der Erbringung

schöpferischer Leistungen in den einzelnen vom Urheberrechtsgesetz erfaßten kulturellen Bereichen zu berücksichtigen. Dies ist in Verbindung mit der rationalen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens stets Ausgangspunkt bei der Beantwortung der Frage, welche Rechtsform (Arbeitsrecht oder Zivilrecht) welchen konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen am besten entspricht.

Es kommt in der Praxis häufig vor, daß Betriebe bzw. Einrichtungen im Bereich der Kultur mit Werkträgern Verträge auf Honorarbasis abschließen, obwohl die sich aus dem konkreten gesellschaftlichen Verhältnis ergebenden Beziehungen zwischen Betrieb und Werkträgern dem Arbeitsrecht zuzuordnen sind. Diese Werkträgern arbeiten als sog. Freischaffende zum Teil oft über mehrere Jahre unter den gleichen Bedingungen wie Werkträgern, die die gleiche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses ausüben. Sie besuchen z. B. Bildungseinrichtungen der entsprechenden Institutionen, bekommen zum Teil regelmäßige Abschlagszahlungen, die der Lohnzahlung entsprechen, nehmen in Abstimmung mit ihren Institutionen Urlaub usw.

Treten in solchen Fällen Streitigkeiten auf, dann geht es in der Regel darum, ob ein Arbeitsrechts- oder ein Zivilrechtsverhältnis vorliegt.

Die Lösung solcher sich aus diesen spezifischen Arbeitsverhältnissen ergebenden Konflikte hat nicht nur Bedeutung für die rationelle Nutzung des Arbeitsvermögens der Werkträgern, sondern auch hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen (z. B. Nachholen der gewerkschaftlichen Zustimmung zur Kündigung, Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge, Fragen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte u. a.). Die Entscheidungen der Gerichte in diesen Fällen zeigen, daß solche „freischaffenden“ Werkträgern de facto hinsichtlich der Erbringung der Arbeitsleistung denjenigen gleichgestellt sind, die ihre Arbeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses leisten. Nur kommen sie nicht wie diese in den Genuß der durch das Gesetzbuch der Arbeit garantierten und ausgestalteten Grundrechte.^{1/}

Gemeinsamkeiten von Zivilrechts- und Arbeitsrechtsverhältnissen

Sowohl das Arbeitsrecht als auch das Zivilrecht sind als staatliche Leitungsinstrumente mit ihren spezifischen rechtlichen Regelungen auf die bewußte Durchsetzung der objektiven Erfordernisse in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gerichtet. Sowohl im Arbeitsrechtsverhältnis als auch in den hier bedeutsamen Zivilrechtsverhältnissen wird eine Arbeitsleistung erbracht, die besonders unter dem Aspekt der individuellen bzw. kollektiven schöpferischen Leistung an Bedeutung zunimmt (§§ 1, 2 i. V. m. § 20 URG). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei bestimmten künstlerischen Berufen — z. B. Regisseure, Choreographen u. a. — die Arbeitsleistungen entweder hauptberuflich innerhalb von Arbeitsrechtsverhältnissen oder im Rahmen von Zivilrechtsverhältnissen erbracht werden.

Die Erbringung von Arbeitsleistungen in Zivilrechtsverhältnissen stellt eine Besonderheit innerhalb des Zivilrechts dar, dessen Hauptaufgabe auf dem Gebiet der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werkträgern und der Durchsetzung des Leistungsprinzips im Bereich der individuellen Konsumtion liegt. Der zivilrechtliche Vertrag ist in besonderem Maße rechtlicher Ausdruck der eigenverantwortlichen

^{1/} Vgl. Stelter, „Zur Abgrenzung zwischen Arbeitsrechtsverhältnis und Zivilrechtsverhältnis“, NJ 1965 S. 643 ff.